

Zuweisung der Bahnbetriebsdisponent- Lehrlinge an die Kaufmännische Berufsschule Olten

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Bahnbetriebsdisponenten
für den beruflichen Unterricht der Kaufmännischen Berufsschule Olten
zugewiesen.

¹⁾ BGS 416.112.